

Bekanntmachung der Gemeinde Wallerfangen über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2020

Die Hebesätze für die **Grundsteuer A und Grundsteuer B** der Gemeinde Wallerfangen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, so dass Abgabenbescheide für das Kalenderjahr **2020 aus diesem Grund** nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (im Januar 2018 ff.) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 122 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2018 sind die im Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuer wird zu den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2020 am 01. Juli 2020 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Wallerfangen, 10.01.2020
Horst Trenz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wallerfangen über die Festsetzung der Hundesteuer 2020

Die Bemessung der Hundesteuer in der Gemeinde Wallerfangen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, so dass Abgabenbescheide für das Kalenderjahr **2020 aus diesem Grund** nicht neu erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Anzahl der Hunde) sich seit der letzten Bescheiderteilung (Januar 2017 ff.) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wallerfangen vom 13.12.2016 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 122 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2017 ff. sind die im Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Hundesteuer wird zu den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Halbjahresbeiträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2020 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Wallerfangen, 10.01.2020
Horst Trenz
Bürgermeister